

Allgemeine Reisebedingungen

Reisebüro ALB TOURS

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, E-Mail, online über das Internet oder per Telefax erfolgen kann, bietet der Kunden der ALB Tours (im Folgenden dem „Reiseveranstalter“) den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Buchung erfolgt aufgrund der Informationen (Reiseinformationen), die der Reiseveranstalter in Übereinstimmung mit Artikel 250 §§ 1-3 EGBGB über Kataloge oder seine Webseite zugänglich macht.

1.2. Der Kunde ist an seine Reiseanmeldung 5 Arbeitstage gebunden. Innerhalb dieser Frist kann der Reiseveranstalter das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Reisevertrages annehmen. Bei kurzfristigen Buchungen (zwei Wochen von Reisebeginn oder kürzer) ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseanmeldung unverzüglich zu bearbeiten.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Dem Kunden wird bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss durch den Reiseveranstalter eine Reisebestätigung übermittelt. Diese bedarf keiner besonderen Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Artikel 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen. Im Falle einer Buchung im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. über das Internet) kommt der Reisevertrag auch dann erst mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande, wenn der Buchungsvorgang mittels Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ o.ä. bestätigt wurde.

1.4 Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt hierin ein neues Angebot des Reiseveranstalters, an welches er - sofern im Ausnahmefall nichts anderes vereinbart wird - 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter auf die Änderungen hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber dem Reiseveranstalter.

1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6 Bei ausdrücklich und eindeutig in den Reiseinformationen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen (z.B. Eintrittskarten, Mietauto, Ausflüge) ist der Reiseveranstalter hierfür lediglich Reisevermittler. Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.1. sinngemäß.

2. Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise enthält, verlangt werden und erfolgen. Nach Abschluss des Reisevertrages wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Sofern der Sicherungsschein übergeben ist, wird die Restzahlung 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 4.x (Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl) genannten Gründen abgesagt werden kann. Einer Übergabe eines Sicherungsscheines bedarf nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis EUR 75,00 nicht übersteigt.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.4 zu verlangen.

2.3 Die Kosten für Reiseversicherungen werden sofort fällig.

2.4 Zahlungen können per Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren ohne Erhebung zusätzlicher Kosten erfolgen.

3. Leistungen / Leistungsänderung / Umbuchung

3.1 Die vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Reiseinformationen sind für diesen grundsätzlich bindend.

3.2 Sonderwünsche und Nebenabreden des Kunden werden in die Reisebestätigung aufgenommen, sofern diese nach der Art der Reise von Bedeutung sind.

3.3 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Ansonsten sind abweichende Leistungen nur verbindlich, wenn sie von dem Reiseveranstalter ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt wurden.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.5 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.

3.6 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

3.7 Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise, insbesondere im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (z. B. Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, Einreisegebühren) oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

3.7.1 Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

3.7.2 In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter von seinen Kunden verlangen. 3.7.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages

bestehenden Abgaben wie Hafen oder Flughafengebühren, Touristenabgaben oder Einreisegebühren dem Reiseveranstalter gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.7.4 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

3.8 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde muss diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

3.9 Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn die unter 3.7 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führen. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Tatsächlich entstandene Verwaltungsausgaben, die dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen sind, können von dem zu erstattenden Mehrbetrag abgezogen werden.

3.10 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern der Reiseveranstalter seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Sollen auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss und bis zum 90. Tag vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft vorgenommen werden, wird der Reiseveranstalter dem Kunden die tatsächlich anfallenden Kosten pro Person berechnen. Zusätzlich gilt ein Bearbeitungsentgelt von € 100 als vereinbart. Ab dem 30. Tag vor Abflug gilt ein Bearbeitungsentgelt von € 200 als vereinbart.

3.11 Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 29. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4. zu den dort genannten

Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dieses gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

3.12 Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reiseziels sind grundsätzlich nur durch den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Ziffer 4.3, bzw. 4.4 genannten Bedingungen und nachfolgendem Neuabschluss möglich.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in Ziffer 19 angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt kann formlos erklärt werden, dem Kunden wird jedoch empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Reiseveranstalter hat die folgenden prozentualen Entschädigungsbeträge entsprechend dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn ermittelt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet, jeweils pro Person bzw. pro Wohneinheit:

bei Rücktritt ab Buchungstag bis zum 36. Tag vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises

bei Rücktritt ab dem 35. Tag bis 26 Tage vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises

bei Rücktritt ab dem 25. Tag bis 18 Tage vor Reisebeginn: 45 % des Reisepreises

bei Rücktritt ab dem 17. Tag bis 10 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises

bei Rücktritt ab dem 9. Tag bis 1 Tage vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises

am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 90 % des Reisepreises

4.4 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5 Das dem Kunden gesetzlich zustehenden Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

4.6 Im Falle der Buchung einer Flugreise können hiervon abweichende Regelungen der jeweils ausführenden Fluggesellschaft gelten. Hierüber wird der Kunde gesondert informiert.

4.7 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt,

oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1 Ist in der Reiseinformation eine Mindestteilnehmerzahl bestimmt, kann der Reiseveranstalter bis 30 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls diese Mindestteilnehmerzahl absehbar nicht erreicht wird. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Jedoch übernimmt der Reiseveranstalter keine Erstattungen für Fremdleistungen wie z.B. Flüge, die der Kunde außerhalb des Leistungsangebotes des Reiseveranstalters erworben hat.

6.2 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter in solche einem Fall, behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

6.3 Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, kann der Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten.

In diesem Fall kann er keine Entschädigung vom Kunden verlangen.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Gemäß § 651j BGB steht dem Reiseveranstalter sowie dem Kunden das Recht der Kündigung des Reisevertrages aufgrund nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, die die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, zu.

8. Gewährleistung

8.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

8.2 Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.

8.3 Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zu Abhilfe zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird.

9. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden zu vermeiden und/oder gering zu halten.

9.2 Bei Reiseängeln ist der Kunde verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben (Kontaktdaten siehe Ziff. 19). Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Unterlässt der Kunde schuldhaft, einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nicht, sofern die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

9.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen ab Aushändigung an die Fluggesellschaft zu erstatten. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn diese bei der Aufgabe des Gepäckstückes auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters anzuzeigen.

9.4 Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.5 Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierungen und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wird oder

b) soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen vom Kunden direkt bei Fremdanbietern gebucht oder lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

10.3 Der Reiseveranstalter haftet jedoch wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

10.4 Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11. Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

11.1 Ansprüche nach § 651i BGB sind innerhalb von zwei Jahren nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegen über dem Reiseveranstalter (Anschrift siehe unten Ziffer 19) geltend zu

machen. Dies sollte im eigenen Interesse des Kunden schriftlich geschehen.

11.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort anerkannten allgemeinen Feiertag oder an einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.3 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Versicherungen

Sofern nicht anders erwähnt, sind im Reisepreis keine Versicherungen eingeschlossen. Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Kunden ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Reiseabbruchversicherung
- Reiseunfallversicherung
- Reisekrankenversicherung

13. Impfungen, Zoll- und Devisenvorschriften

Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlichen notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht der Reiseveranstalter unzureichend oder falsch informiert hat.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Der Reiseveranstalter informiert den Kunden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Der Kunde ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch den Reiseveranstalter bedingt sind.

14.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

15. Besondere Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

-Der Veranstalter ist gemäß EU-Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten.

-Steht eine ausführende Fluggesellschaft bei der Buchung noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Fluggesellschaft(en) zu informieren.

-Sobald die Identität endgültig fest steht, muss der Reiseveranstalter den Kunden darüber informieren, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt. -Im Falle des Wechsels der ausführenden Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren und unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunden so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

-Im Rahmen des Codesharing ist es möglich, dass die vom Reiseveranstalter genannte Fluggesellschaft den Flug ganz oder teilweise durch verbundene Fluggesellschaften durchführen lässt. Der Reiseveranstalter wird dies dem Kunden schnellstmöglich nach Kenntnis mitteilen. Eine Leistungsänderung ist damit nicht verbunden.

-Die Liste von Fluggesellschaften, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („schwarze Liste“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_en.htm (englische Sprache) oder http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm (deutsche Sprache).

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Reiseveranstalter unterliegt deutschem Recht. Im Falle von Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter vor Gerichten im Ausland findet bezüglich der Rechtsfolgen, also insbesondere im Hinblick auf Art, Umfang und Höhe von Schadensersatzansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Hotelinformationen

Die in den Reiseinformationen enthaltenen Beschreibungen einzelner Hotels sind Eigenangaben der jeweiligen Hotels.

18. Schlussbestimmungen und Hinweis an Verbraucher

18.1 ALB TOURS behält sich das Recht auf Änderungen und Ergänzungen der AGB vor. Es gelten jeweils die AGB in der zum Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses gültigen Fassung.

18.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Stand: Dezember 2023

Reisebüro ALB TOURS

Reutlingerstr. 4/1

D-72127 Kusterdingen / Jettenburg

E-mail: info@alb-kurreisen.com

<https://www.alb-kurreisen.com>

